

Geschäftsverzeichnisnr. 2137
Urteil Nr. 79/2002 vom 8. Mai 2002

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 175 (Abschaffung des Systems der Dienstleistungsschecks, frühere Regelung) des Gesetzes vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen, erhoben von der Arte Fino GmbH und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Februar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. März 2001 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 175 (Abschaffung des Systems der Dienstleistungsschecks, frühere Regelung) des Gesetzes vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. August 2000): die Arte Fino GmbH, mit Gesellschaftssitz in 2100 Deurne, Jan Romeostraat 41, A. Beerts, wohnhaft in 2100 Deurne, Jan Romeostraat 41, R. Vande Castele, wohnhaft in 2900 Schoten, Klamperdreef 7, und P. Vande Castele, wohnhaft in 2900 Schoten, Klamperdreef 7.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 1. März 2001 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 26. April 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Mai 2001.

Durch Anordnungen vom 20. März 2001, 22. Mai 2001 und 26. September 2001 hat der Hof die Besetzung um die Richter A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke ergänzt.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 8. Juni 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. Juni 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 19. Juli 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 28. Juni 2001 und 30. Januar 2002 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 28. Februar 2002 bzw. 28. August 2002 erlängert.

Durch Anordnung vom 23. Januar 2002 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 13. Februar 2002 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. Januar 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. Februar 2002

- erschienen
- . RA G. Van Grieken, ebenfalls *loco* RA M. Forges, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA N. Weinstock, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. Derycke und J.-P. Moerman Bericht erstattet,
- wurde die vorgenannte Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 28. Februar 2002 hat der Hof die Verhandlung wiedereröffnet und den Sitzungstermin auf den 26. März 2002 anberaumt, nachdem er festgestellt hat, daß der gesetzmäßig verhinderte Richter E. De Groot durch den Richter M. Bossuyt vertreten wird.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 5. März 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. März 2002

- erschien RA E. Jacobowitz *loco* RA N. Weinstock, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. Derycke und J.-P. Moerman Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1.1. Nachdem die klagenden Parteien den Werdegang der angefochtenen Gesetzgebung in Erinnerung gerufen haben, führen sie zum Nachweis ihres Interesses an der Klage folgende Elemente an.

A. Beerts sei selbständiger Anstreicher und habe im April 1999 ein Faltblatt über die Dienstleistungsschecks an potentielle Kunden geschickt. Im Hinblick auf die Anwerbung von Kunden, die diese Schecks in Anspruch nehmen würden, habe er überdies die Arte Fino GmbH gegründet, die Maler- und Putzarbeiten ausführe. Die klagenden Parteien vertreten den Standpunkt, es liege ein Verlust an Glaubwürdigkeit und ein Verlust an Arbeitsvolumen vor für Leistungen, die nicht erbracht worden seien, jedoch hätten erbracht werden können, wenn das System nicht abgeschafft worden wäre.

Die dritte und vierte klagende Partei, R. und P. Vande Castele, seien Privatleute, die den zuerst angeführten Parteien Aufträge zur Ausführung von Arbeiten erteilt hätten. Am 2. August 1999 habe die lokale Beschäftigungsagentur (nachstehend: LBA) mitgeteilt, sie seien ordnungsmäßig als Benutzer des Systems der Dienstleistungsschecks eingetragen. Am 19. August 1999 habe diese LBA mitgeteilt, die oben erwähnte Eintragung sei im Auftrag der Zentralverwaltung des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung annulliert worden. Das System der Dienstleistungsschecks sei nämlich nur bis zum 30. Juli 1999 vorgesehen gewesen. Da die LBA nicht rechtzeitig

davon in Kenntnis gesetzt worden sei, seien die dritte und vierte klagende Partei noch am 2. August 1999 eingetragen worden. Diese Parteien führen an, einen finanziellen Verlust in Höhe eines Dienstleistungsschecks erlitten zu haben, dessen Rückzahlung sie ab ihrer Eintragung bei der LBA hätten beanspruchen können.

A.1.2. Die klagenden Parteien führen einen einzigen Klagegrund an, der abgeleitet sei aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sowohl an sich als auch in Verbindung mit Artikel 190 der Verfassung, mit Artikel 16 der Verfassung und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den allgemeinen Grundsätzen des legitimen Vertrauens, der Rechtssicherheit und des guten Glaubens sowie mit dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung.

Die klagenden Parteien bemerken, das Gesetz vom 26. März 1999, mit dem das System der Dienstleistungsschecks eingeführt worden sei, habe ausdrücklich eine Mindestdauer von zwei Jahren vorgesehen, mit der die Unternehmen und die Benutzer ab dem 1. April 1999 hätten rechnen können. Sie führen an, daß der König dieses System lediglich habe verlängern, jedoch nicht vorzeitig beenden können, und sicherlich nicht durch eine Verwaltungsentscheidung.

Ihres Erachtens sei es daher übertrieben, wenn das Gesetz vom 12. August 2000 solche durch unbefugte nachgeordnete Behörden begangene Regelwidrigkeiten durch eine Politik der vollendeten Tatsachen decke. Dies gelte um so mehr, als das System der Dienstleistungsschecks rückwirkend abgeschafft worden sei.

A.2.1. Der Ministerrat verweist ebenfalls auf den Werdegang der angefochtenen Gesetzgebung. Er führt an, es habe sich bereits sehr schnell herausgestellt, daß das System der Dienstleistungsschecks sich unerwartet stark auf den föderalen Haushalt ausgewirkt habe, ohne jedoch die erhofften vorteilhaften Auswirkungen auf die Beschäftigung zu ergeben. Daher sei den LBA durch ein Verwaltungsrundschreiben mitgeteilt worden, daß ab dem 1. August 1999 keine neuen Eintragungen mehr möglich seien. Am 15. Juni 2000 habe die Regierung dann einen Gesetzesentwurf zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen hinterlegt, mit dem das System der Dienstleistungsschecks aus den obenerwähnten Gründen abgeschafft worden sei.

A.2.2. Nach Darlegung des Ministerrates sei die Klage unzulässig, da keine der klagenden Parteien ein Interesse nachweise.

In bezug auf die ersten zwei klagenden Parteien vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß aus den angeführten Angaben – Eigenschaft als selbständiger Anstreicher, Versand eines Faltblatts an mögliche Kunden, Verlust von Glaubwürdigkeit und Arbeitsleistungen – nicht abgeleitet werden könne, daß die angefochtene Bestimmung sich direkt und in ungünstigem Sinne auf ihre Situation auswirken könne.

In bezug auf die letzten zwei klagenden Parteien bemerkt der Ministerrat, daß diese Parteien auch vor der Abschaffung des Systems durch die angefochtene Bestimmung keinen Anspruch auf Dienstleistungsschecks hätten erheben können. Ihre Eintragung sei nämlich am 19. August 1999 infolge eines Beschlusses der LBA aufgehoben worden. Dieser Beschluß sei aufgrund eines Verwaltungsrundschreibens und nicht der angefochtenen Bestimmung ergangen. Der Ministerrat verweist darauf, daß aus keinerlei Element der Akte ersichtlich sei, daß die klagenden Parteien diesen Beschluß oder dieses Rundschreiben in irgendeiner Weise angefochten hätten.

A.2.3. In bezug auf die Arte Fino GmbH bemerkt der Ministerrat, daß kein Klageerhebungsbeschluß des zuständigen Organs vorgelegt werde.

A.2.4. Zur Hauptsache führt der Ministerrat an, daß der angeführte Klagegrund unbegründet sei. Da dessen Erläuterung seines Erachtens besonders undeutlich sei, sei es wünschenswert, zwischen der Rückwirkung *sensu stricto* und der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Bestimmung zu unterscheiden. Obwohl die klagenden Parteien die Rückwirkung dieser Bestimmung bemängelten, erweise sich in Wirklichkeit, daß sie sich über deren sofortige Anwendung beklagten. Nach Darlegung des Ministerrates wünschten die ersten zwei klagenden Parteien erst in der Zukunft Rechnungen auszustellen, die Anlaß zur Anwendung des Systems geben würden, und wünschten die letzten zwei klagenden Parteien Dienstleistungsschecks zu erwerben, hätten jedoch vor der Veröffentlichung der angefochtenen Gesetzesbestimmung nie die Initiative hierzu ergriffen.

Nach Darlegung des Ministerrates sei die Rückwirkung der angefochtenen Bestimmung ab dem 1. August 1999 mit dem Umstand begründet worden, daß das System *de facto* ab diesem Datum durch das Verwaltungsrundschreiben ausgesetzt worden sei. Die klagenden Parteien hätten nie irgendeine Beschwerde gegen dieses Rundschreiben oder gegen den Beschluß der LBA, die Eintragung der letzten zwei klagenden Parteien aufzuheben, eingereicht, weder beim Staatsrat noch bei den ordentlichen Gerichten.

Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Hofes bemerkt der Ministerrat, daß es dem Gesetzgeber obliege, gegebenenfalls die geltende Gesetzgebung abzuändern. Durch die Einführung einer bestimmten Regelung verpflichtete sich der Gesetzgeber keineswegs, diese für unbestimmte Zeit aufrechtzuerhalten. Im vorliegenden Fall gelte im übrigen die experimentelle Beschaffenheit der Maßnahme als Hinweis darauf, daß der Gesetzgeber das System der Dienstleistungsschecks nicht als ständige Maßnahme habe einführen wollen.

A.3.1. Im Erwidierungsschriftsatz wird mitgeteilt, daß die dritte klagende Partei, R. Vande Castele, am 17. April 2001 verstorben sei.

A.3.2. Unter Hinweis auf die der Klageschrift als Anlage beigefügte Satzung der klagenden Gesellschaft wird im Erwidierungsschriftsatz angeführt, daß der Geschäftsführer A. Beerts ermächtigt sei, alleine im Namen der Gesellschaft vor Gericht aufzutreten.

A.3.3. In diesem Schriftsatz führen die klagenden Parteien an, daß sie sehr wohl ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung hätten. Zur Hauptsache wiederholen sie im wesentlichen die Darlegungen ihrer Klageschrift.

- B -

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 175 des Gesetzes vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen, der wie folgt lautet:

« Die Artikel 50, 51, 52, 53 und 54 des Gesetzes vom 26. März 1999 über den belgischen Aktionsplan für die Beschäftigung 1998 und zur Festlegung sonstiger Bestimmungen werden mit Wirkung zum 1. August 1999 aufgehoben.

Der vorstehende Absatz beeinträchtigt nicht die Möglichkeit für die vor dem 1. August 1999 eingetragenen Benutzer, einen einzigen Dienstleistungsscheck zu verwenden, vorausgesetzt, er wurde vor dem 15. Juni 2000 erworben, sowie die Möglichkeit für die eingetragenen Unternehmen, dessen Rückzahlung vom Aussteller zu erhalten, vorausgesetzt, die Gültigkeitsdauer wird eingehalten. »

B.2.1. Das Gesetz vom 26. März 1999 über den belgischen Aktionsplan für die Beschäftigung 1998 und zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt*, 1. April 1999) sah in Abschnitt VIII von Kapitel II (Artikel 50 bis 54) ein System von Dienstleistungsschecks vor.

B.2.2. Der königliche Erlaß vom 26. März 1999 über die Dienstleistungsschecks (*Belgisches Staatsblatt*, 1. April 1999) hat die obenerwähnten Gesetzesbestimmungen zur Ausführung gebracht.

B.2.3. Mit Schreiben vom 3. August 1999 hat der Minister der Beschäftigung und der Arbeit das Landesamt für Arbeitsbeschaffung angesichts der Haushaltslage gebeten, als Sicherungsmaßnahme die Möglichkeit, sich als Benutzer eines Dienstleistungsschecks bei einer lokalen Beschäftigungsagentur (LBA) einzutragen, vorläufig auszusetzen, bis die Ergebnisse einer ersten Bewertung der Maßnahme im September vorliegen würden.

Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung hat mit einem Rundschreiben vom 4. August 1999 die betroffenen LBA-Koordinatoren über diesen Beschluß in Kenntnis gesetzt.

B.2.4. Der angefochtene Artikel 175 des Gesetzes vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen hebt das System der Dienstleistungsschecks mit Wirkung zum 1. August 1999 auf. Absatz 2 dieser Bestimmung sieht gleichzeitig Übergangsmaßnahmen vor.

B.3.1. Der Ministerrat bemerkt, daß die Arte Fino GmbH keinen Klageerhebungsbeschluß des zuständigen Organs der Gesellschaft vorgelegt habe.

Unter Hinweis auf die Satzung der klagenden Gesellschaft heißt es im Erwidierungsschriftsatz der klagenden Parteien, daß der Geschäftsführer A. Beerts ermächtigt sei, alleine im Namen der Gesellschaft vor Gericht aufzutreten.

B.3.2. Artikel 10 der Satzung der klagenden Gesellschaft, die als Anlage der Klageschrift beigelegt ist, besagt:

« [...] »

Der Geschäftsführer verfügt über die weitesten Befugnisse, um unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft aufzutreten und alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen auszuführen, die sich auf den Zweck beziehen, mit Ausnahme derjenigen, für die gemäß dem Gesetz allein die Generalversammlung zuständig ist.

Er vertritt die Gesellschaft sowohl gegenüber Dritten als auch vor Gericht.

[...]

Wenn mehrere Geschäftsführer ernannt werden, sind sie - vorbehaltlich anderslautender Entscheidung bei der Ernennung - ermächtigt, jeweils einzeln zu handeln.

[...] »

Aus der Satzung geht ebenfalls hervor, daß drei Geschäftsführer ernannt wurden, darunter A. Beerts.

B.3.3. A. Beerts war ermächtigt, im Namen der Gesellschaft vor dem Hof aufzutreten.

B.4.1. Nach Darlegung des Ministerrates sei die Klage unzulässig, da keine der klagenden Parteien ein Interesse nachweise.

B.4.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.4.3. Es geht aus keinem Element der Akte hervor, daß eine der klagenden Parteien gerichtlich gegen das Verwaltungsrundschreiben, mit dem das System der Dienstleistungsschecks ausgesetzt wurde, vorgegangen wäre oder die etwaigen nachteiligen Auswirkungen dieser Aussetzung auf ihre persönliche Lage vor Gericht beklagt hätte.

Die von den ersten zwei klagenden Parteien zur Untermauerung ihres Interesses angeführten Elemente – ein Verlust von Arbeitsleistungen, die im Falle der Aufrechterhaltung des Systems hätten erbracht werden können, und ein Verlust von Glaubwürdigkeit infolge der Verteilung eines Faltblatts bei möglichen Kunden – sind zu hypothetisch, als daß daraus eine direkte und nachteilige Auswirkung der angefochtenen Bestimmung auf die Lage dieser Parteien abgeleitet werden könnte.

Aus den Angaben in der Akte geht außerdem hervor, daß die letzten zwei klagenden Parteien auch vor der Aufhebung des Systems der Dienstleistungsschecks durch die angefochtene Bestimmung darauf keinen Anspruch erheben konnten. Die Eintragung der dritten klagenden Partei wurde nämlich infolge eines Beschlusses der LBA aufgehoben, während die vierte klagende Partei selbst keine Eintragung bei der LBA beantragt hatte.

B.4.4. Die auf dem Fehlen eines Interesses seitens der klagenden Parteien fußende Einrede des Ministerrates ist begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts